

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der U. Badertscher Transport AG Burgistein (Firma)**

Version 1 vom 14.02.2018

### **1. Allgemeines**

- 1.1** Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Firma und dem Auftraggeber richten sich vorab nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden AGB sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der Firma abgewickelten Arbeiten gemäss Punkt 2.1. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Firma ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit diesen AGB nicht einverstanden sein, muss er die Firma unverzüglich bzw. vor Ausführungsbeginn schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruches behält sich die Firma vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die Firma ableiten kann.
- 1.2** Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

### **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1** Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Transportdienstleistungen mit oder ohne Verwendung von Fahrzeugkrane, reine Kranarbeiten mit Lastwagen oder Muldenservice. Hierzu stellt die Firma dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Fahrzeugkran einschliesslich der fachkundigen Bedienung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2.2** Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber der Firma sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei die in der Folge aufgeführten Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person zu stellen, die der Firma sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.

### **3 Pflichten der Firma**

Die Firma verpflichtet sich, das für die Ausführung des Auftrages geeignete Fahrzeug sowie das nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Bedienung erforderliche Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Firma führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus

#### **4 Pflichten der Auftraggeberin**

- 4.1** Grundsätzliches: Die Auftraggeberin bzw. die von ihr bestimmte verantwortliche Person ist verpflichtet, alles Erforderliche vorzukehren, damit die Arbeiten sicher und unfallfrei und gemäss den Vorgaben unter Punkt 4.1 – 4.8 durchgeführt werden können. Dies auch beim Empfänger der Ware bzw. der auszuführenden Arbeiten, sofern dieser nicht mit der Firma in einem Rechtsverhältnis steht. Die Auftraggeberin kann – nach Absprache - zur Mithilfe bei den Arbeiten herangezogen werden. Werden der Firma bzw. ihren Mitarbeitern Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, kann die Firma die Arbeiten sofort und ohne Haftungsfolgen einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug (mit Ausnahme der Personenbeförderung mittels zugelassenem Arbeitskorb) ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.
- 4.2** Zu- und Wegfahrt zum/vom Einsatzort: Die Auftraggeberin ist dafür verantwortlich, dass die Zu- und Wegfahrtstrassen und Plätze sowie der Standplatz durch die Fahrzeuge der Firma gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Fahrzeugkrane sind schwere Geräte, daher ist auf eine genügende Tragfähigkeit, Strassen - und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Brücken, Unterkellerungen, Schächten, Gruben, Tiefgaragen aber auch Deckbeläge Steinplatten, Verbundsteine etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen, Plätzen und Grundstücken sind der Firma vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies der Firma speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit den Betreibern etc.).
- 4.3** Standplatz: Während dem Einsatz muss für das Kranfahrzeug genügend freier Platz (Drehbereich des Krans beachten) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter der schwebenden Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch die Auftraggeberin mit geeigneten Mitteln abzusperren.
- 4.4** Notwendige Angaben: Der Auftraggeber beschafft die notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Gewichtsverteilung) des zu hebenden Gutes (Hebegut) und teilt sie dem Chauffeur(Kranführer oder der Firma rechtzeitig mit. Die Auftraggeberin ist für die Richtigkeit dieser Angaben allein verantwortlich.
- 4.5** Bereitstellung Hebegut / Transportgut: Die Auftraggeberin ist für eine fachgerechte Bereitstellung des Hebegutes verantwortlich. Das Hebegut muss so beschaffen sein, dass ein schad- und gefahrloses Manipulieren möglich ist. Insbesondere muss es über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass beim Hebegut alle beweglichen Teile fixiert und alle Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.
- 4.6** Anschlagmittel: Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die nicht durch die Firma zur Verfügung gestellten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut aufweisen.
- 4.7** Wertdeklaration: Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Firma bei hochwertigen Hebegütern (Maschinen, Apparaten, Anlagen, Computern etc.) schon bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Wert (Zeitwert) bekannt zu geben.

**4.8** Mulden: Die Mulden und Container müssen so beladen sein, dass während der Fahrt kein Material herunterfallen kann und die Fahrzeuge nicht überladen werden. Nicht gesetzeskonform beladene Mulden werden zu Lasten des Auftraggebers in eine zweite, zu bezahlende Mulde umgeladen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung an Mulden und Containern entstehen. Schäden, die durch Anweisung des Auftraggebers auf privaten und öffentlichen Grundstücken sowie auf Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die verbindliche Klassierung des Muldeninhaltes und der Menge bestimmt der verantwortliche Deponie- oder Anlagebetreiber. Werden Mulden oder Container durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte von Hand oder maschinell verschoben, muss die Zufahrt für das Fahrzeug gewährleistet sein. Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für die Mulden und Container ist Sache des Auftraggebers. Er hat nötigenfalls bei den Polizeibehörden eine Bewilligung einzuholen. Das Beleuchten und Abschränken sowie das Aufstellen von notwendigen Signalisationen ist Sache des Auftraggebers.

## **5 Rechnungsstellung**

- 5.1** Falls nicht anders vereinbart, werden die von der Firma erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.2** Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Polizei- oder Privatbegleitung, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.3** Gibt der Auftraggeber die Anweisung, die Kosten für die Arbeiten einem Dritten in Rechnung zu stellen, so haftet er als Auftraggeberin bei allfälliger Nichtbezahlung solidarisch nebst dem Dritten.

## **6 Beanstandungen**

Äusserlich erkennbare Schäden am Hebegut sind sofort und in Anwesenheit des Kranführers schriftlich und unter genauer Beschreibung der Beschädigung zu vermerken. Dasselbe gilt für anderweitige Beanstandungen. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens binnen 7 Kalendertagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich bei der Firma anzuzeigen.

## **7 Haftung der Auftraggeberin**

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut;
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen;
- insbesondere für Druckschäden die durch die Abstützung hervorgerufen werden;
- unzureichender Verpackung des Hebegutes;
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut;
- der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte
- fehlender oder unzureichender Bewilligungen;
- wetterbedingter Unterbrüche.

## **8 Haftung der Firma**

- 8.1** Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet die Firma nur für unmittelbare Schäden. Zudem haftet die Firma nicht wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden zu verhindern oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- 8.2** Der Schadenersatz gemäss Ziffer 8.1 ist – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen - jedoch auf maximal Fr. 50'000.00 pro Schadenereignis begrenzt.
- 8.3** Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche bei mittelbaren Schäden sowie wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt am Fahrzeug bzw. dem Zusatzgeräten. Dasselbe gilt für alle Schäden und Folgeschäden, die nicht am Hebegut selbst entstanden sind (namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und - Ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe).

## **9 Waren-Transportversicherung**

Die Firma empfiehlt generell, insbesondere aber bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern, den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Waren-Transportversicherung kann durch die Firma auf Antrag und Rechnung der Auftraggeberin – vor Beginn des Auftrages - vermittelt werden.

## **10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Thun.